

§ 6 KOVG 1957 Gegenstand der Versorgung.

KOVG 1957 - Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Im Fall einer Dienstbeschädigung gebühren dem Beschädigten:
 1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Blindenführzulage, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung, Kleider- und Wäschepauschale;
 2. berufliche und soziale Maßnahmen;
 3. Heilfürsorge;
 4. Orthopädische Versorgung.
2. (2) Im Falle des Todes durch ein schädigendes Ereignis § 1 Abs. 1) gebühren den Hinterbliebenen:
 1. Hinterbliebenenrente, Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung;
 2. Sterbegeld;
 3. Gebühren für das Sterbevierteljahr.
3. (3) Empfänger einer Beschädigtenrente, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist, oder einer Witwen(Witwer)rente nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 29 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. 830/1995, bei der Vergabe von Tabaktrafiken bevorzugt zu berücksichtigen.
4. (4) Für Zwecke der Erholungsfürsorge und deren Einrichtungen für den nach diesem Bundesgesetz versorgungsberechtigten Personenkreis sind Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 lit. b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970) bereitzustellen. Über die Höhe der bereitzustellenden Mittel entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates gemäß § 10 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at